

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/1904

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

I. Beschlußempfehlung:

Zustimmung mit folgenden Maßgaben:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 20201-1-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. März 1999 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 18b eingefügt:
"Art. 18b Bürgerantrag"
2. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "zu Gemeindeämtern wählbaren" gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "wählbaren" gestrichen.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Wer die Übernahme eines Ehrenamts ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden."

3. In Art. 20 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "vom Gemeinderat" gestrichen.

4. Art. 20a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "ähnlichen Organ" durch die Worte "sonstigen Organ oder Gremium" ersetzt.

- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"²Von der Gemeinde veranlasst sind auch Tätigkeiten, die von einem Unternehmen, an dem sie unmittelbar oder mittelbar ganz oder mehrheitlich beteiligt ist, einem ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger übertragen werden."

- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

5. In Art. 48 Abs. 2 wird das Wort "zweihundert" durch das Wort "fünfhundert" ersetzt.

6. Art. 114 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Staatsregierung kann ferner, wenn sich der gesetzwidrige Zustand anders nicht beheben lässt, den Gemeinderat auflösen und dessen Neuwahl anordnen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird eine neue Nummer 1 mit folgender Fassung eingefügt:

"1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Art. 25a wird Art. 12a.

- b) Es wird folgender Art. 12b eingefügt:
"Art. 12b Bürgerantrag"

- c) Es wird folgender Art. 107 eingefügt:
"Art. 107 Einwohnerzahl""
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden Nummern 2 bis 6.
- 3. In § 7 Abs. 3 werden "§ 2 Nr. 3a" durch "§ 2 Nr. 4a" und "§ 3 Nr. 3a" durch "§ 3 Nr. 4a" ersetzt.

Berichterstatter: **Kreidl**
Mitberichterstatter: **Volkman**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuß für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit federführend zugewiesen.
Der Ausschuß für Bundes- und Europaangelegenheiten hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung am 10. November 1999 beraten und einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuß für Bundes- und Europaangelegenheiten hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 30. November 1999 mitberaten und mit den Stimmen von CSU und SPD einstimmig Zustimmung zur Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses empfohlen.
4. Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 02. Dezember 1999 endberaten und einstimmig Zustimmung zur Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses empfohlen mit der Maßgabe, daß in § 7 Abs. 1 als Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Januar 2000 eingefügt wird.

Dr. Kempfler
Vorsitzender